

Klausur Nr. 1701

- Strafrecht -

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Auszug aus den Akten 4 Ks 116 Js 21927/25 des Landgerichts München I, 4. Große Strafkammer (Schwurgericht) im Verfahren gegen Adolf Albitz, z.Zt. in dieser Sache in Untersuchungshaft.

Zum Verfahrensablauf:

Adolf Albitz wurde mit Anklageschrift vom 2. September 2025 unter anderem infolge einer Tat vom 6. Mai 2025 wegen des hinreichenden Tatverdachts des Totschlags an Abdul Hayri sowie einer weiteren Tat (Körperverletzungsdelikt) vom 3. Mai 2025 angeklagt. Die Anklage wurde ohne Änderungen zur Hauptverhandlung zugelassen.

Rechtsanwalt Nino Nickel hatte durch Schriftsatz vom 10. Oktober 2025 die Vertretung des Hasan Hayri, der Sohn des Opfers Abdul Hayri, angezeigt und für diesen den Beitritt als Nebenkläger erklärt. Die Nebenklage wurde durch Beschluss vom 23. Oktober 2025 bezüglich der Tat vom 6. Mai 2025 zugelassen.

Die Hauptverhandlung begann am 3. Dezember 2025. Es wurde an insgesamt drei Tagen verhandelt.

Am Sitzungstag vom 10. Dezember 2025 wurde der Ort der Tötung von Abdul Hayri in Augenschein genommen. Der Angeklagte konnte nicht vorgeführt werden, da er in der Nacht vor dem Sitzungstag einen Selbstmordversuch unternahm und stationär im Krankenhaus aufgenommen wurde. Dieser Termin wurde durchgeführt, obwohl der Angeklagte nicht anwesend war. Das Gericht beschloss dies trotz des Protestes der Verteidigerin. Begründet wurde die Verhandlung ohne den Angeklagten mit der schuldhaft herbeigeführten Verhandlungsunfähigkeit durch einen Selbstmordversuch. Seine Anwesenheit sei auch nicht unbedingt erforderlich, da er erklärt habe, sich ohnehin nicht zur Sache einzulassen. Der Termin müsse durchgeführt werden, da der Tatort durch Bauarbeiten am einsturzgefährdeten Gebäude ab dem 20. Dezember 2025 für mindestens mehrere Monate nicht betreten werden könnte und Teile der Räumlichkeit, in der die Tat erfolgte, wegen der Einsturzgefahr auch abgerissen werden sollen.

Dies wurde ordnungsgemäß protokolliert und der ordnungsgemäß ergangene Beschluss wurde als Anlage zum Protokoll genommen.

Vom Abdruck der entsprechenden Protokolle dieser ersten beiden Termine wird hier abgesehen, da keine besonderen Verfahrensvorkommnisse stattfanden. Der Angeklagte hat keine Angaben zur Sache gemacht.

Bezüglich des dritten Hauptverhandlungstermins vom 29. Dezember 2025 wird auf das nun folgende Protokoll verwiesen.

4 Ks 116 Js 21927/25

Protokoll 3. Hauptverhandlungstag:

der öffentlichen Sitzung des Landgerichts München I am 29. Dezember 2025 (Auszug):

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Niedler-Dressel

Richter am Landgericht Lochner

Richterin am Landgericht Kunkel

Emilia Karlova und Linus Lück

Staatsanwältin Selzer

Justizsekretär Müller

als Beisitzer

als Beisitzerin

als Schöffen

als Vertreterin der Staatsanwaltschaft

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In der Strafsache gegen Adolf Albitz

wegen Totschlags u.a.

sind bei Aufruf der Sache erschienen der Angeklagte Albitz sowie Rechtsanwältin Beatrix von Berzel als Verteidigerin des Angeklagten, Rechtsanwalt Nino Nickel als Vertreter des Nebenklägers sowie die geladenen Zeugen (...)

Die Zeugen wurden über ihre Zeugenpflichten gemäß § 57 StPO belehrt.

Sie verließen den Sitzungssaal.

(...)

Die Verteidigung beantragt die Einstellung des Verfahrens, da eine fehlerhafte Anklageschrift und damit ein Verfahrenshindernis gegeben sei. Ihr sei inzwischen nämlich aufgefallen, dass die Anklageschrift von der zuständigen Staatsanwältin nur einfach signiert worden sei. Wie bei einem Urteil sei ihrer Ansicht nach aber eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich gewesen.

Die Vorsitzende sowie die Staatsanwältin äußern die Rechtsauffassung, dass die Anklageschrift auch mit der an ihr angebrachten einfachen Signatur wirksam und das Verfahren daher fortzusetzen sei.

1. Zeuge: Martin Mechtel, (...)

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

2. Zeuge: Hasan Hayri, Sohn des Abdul Hayri (...)

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

3. Zeuge: Ivan Vucic, (...)

Da der Zeuge die serbische Staatsangehörigkeit besitzt und angibt, der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig zu sein, hat das Gericht den Dolmetscher Slatko Stanisic geladen.

Dolmetscher Slatko Stanisic beruft sich gemäß § 189 Abs. 2 GVG auf seine allgemeine Verteidigung als gerichtlicher Dolmetscher.

Der Zeuge sagt in serbischer Sprache zur Sache aus. Der Dolmetscher übersetzt seine Aussage sowie die Fragen der Prozessbeteiligten.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

4. Zeuge: Annalena Öhler, (...)

Die Zeugin sagt zur Sache aus.

Die Zeugin bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

..... (5. und 6. Zeuge)

7. Zeuge: Lennard Lauterbeck, (...)

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

8. Zeuge: Jenny Wullme, (...)

Die Zeugin sagt zur Sache aus.

Die Zeugin bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Die Staatsanwaltschaft stellt folgenden Antrag:

Zum Beweis der Tatsache, dass der Angeklagte sich am 4. Mai 2025 bei einem Gespräch mit dem Zeugen Till Traunicht damit brüstete, dass er – so wörtlich – „gestern so eine arrogante Modetussi mit ein paar heftigen Tröpfchen lahmgelegt“ habe, beantrage ich die Vernehmung des Zeugen Till Traunicht als Zeugen über den Inhalt dieses Gesprächs, dass der Angeklagte mit diesem Zeugen am 4. Mai 2025 führte.

Begründung:

Aus dieser Erklärung des Angeklagten kann zumindest in Form eines weiteren Indizes geschlossen werden, dass er tatsächlich die Person war, die dem Opfer Olga Oparian heimlich Gamma-Butyrolacton (GBL, sog. K.o.-Tropfen) in ihr Getränk mischte.“

Nach kurzer Beratung erlässt die Kammer folgenden

Beschluss:

„Der Antrag wird abgelehnt.“

Begründung:

„Von der Erhebung des Beweises kann gemäß § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 4 StPO wegen Ungeeignetheit abgesehen werden, da der Zeuge vollkommen unglaubwürdig ist. Der Zeuge Till Traunicht berief sich erst am 3. Juni 2025 in einem Anruf beim Polizeipräsidium München, bei dem er versuchte, anonym zu bleiben, auf solche angeblichen Aussagen des Angeklagten. Nach Feststellung seiner Identität hat er diese Erklärung bei seiner polizeilichen Vernehmung am 5. Juni 2025 aber widerrufen. Es habe gar kein Gespräch zwischen ihm und dem Angeklagten gegeben. Nach den Ermittlungen der Kripo hatte sich der Angeklagte bereits zweimal mit der Lebensgefährtin des Zeugen Till Traunicht intim eingelassen, weswegen davon auszugehen ist, dass letzterer Rache üben wollte. Überdies ist der Zeuge Till Traunicht wegen uneidlicher Falschaussage in Tateinheit mit falscher Verdächtigung vorbestraft.“

Die Staatsanwaltschaft und die Vertretung des Nebenklägers protestieren gegen diesen Beschluss.

(...)

Es wurde festgestellt, dass das Bundeszentralregister keine Einträge über den Angeklagten enthält.

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Es wird festgestellt, dass eine Verständigung gemäß § 257c StPO nicht stattgefunden hat und dass keine Erörterungen nach §§ 202a, 212 StPO stattgefunden haben, deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung gewesen ist.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft erhält zu ihrem Schlussvortrag das Wort und führt aus: (...)

Der Vertreter des Nebenklägers erhält zu seinem Schlussvortrag das Wort. (...)

Die Verteidigerin des Angeklagten Albitz erhält zu ihrem Schlussvortrag das Wort. (...)

Der Angeklagte erhält Gelegenheit, sich zu äußern; er schließt sich den Ausführungen der Verteidigerin an. Der Angeklagte hat das letzte Wort.

Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück.

Sodann verkündete die Vorsitzende im Namen des Volkes folgendes

Urteil:

1. Der Angeklagte Adolf Albitz ist schuldig der fahrlässigen Tötung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, Schlägerei und versuchter Nötigung. Er wird deshalb zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und zwei Monaten verurteilt.
2. Im Übrigen wird der Angeklagte freigesprochen.
3. Soweit der Angeklagte verurteilt wird, trägt er die Kosten des Verfahrens. Soweit der Angeklagte freigesprochen wurde, fallen die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse zur Last.

Angewandte Vorschriften: (...)

Die wesentlichen Urteilsgründe werden von der Vorsitzenden mündlich bekannt gegeben.

Rechtsmittelbelehrung wird erteilt.

Das Protokoll wurde fertiggestellt am 2. Januar 2026.

Niedler-Dressel
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Müller
Justizsekretär
Urundsbeamter der Geschäftsstelle

Auszug aus den Gründen des schriftlichen Urteils:

I.
(persönliche Verhältnisse)

II.

Am Abend des 6. Mai 2025 misshandelten der Angeklagte und der inzwischen verstorbene Gernot Gröber zusammen und absprachegemäß den Abdul Hayri gegen 21.30 Uhr in seiner Wohnung in München, Finsingstraße 13a, um ihn dazu zu bewegen, eine angebliche Beleidigung der beiden zurückzunehmen. Abdul Hayri soll am Vortag den Angeklagten und Gröber „hirnamputierte Gruselglatzen“ und „auf dem Niveau der Parlaments-Nazis“ genannt haben.

Gernot Gröber schlug dem Opfer Abdul Hayri mit einem Besenstiel kraftvoll auf die Stirn, was zu einer stark blutenden Platzwunde, einer Schädelprellung und zu einem Schädel-Hirn-Trauma ersten Grades führte. Ab diesem Zeitpunkt war Hayri deutlich sichtbar benommen und litt an Bewusstseinsstörungen.

Es folgten seitens des Angeklagten weitere Faustschläge und Tritte gegen Abdul Hayri, auch gegen den Kopf, die zu weiteren Verletzungen führten. Hayri war vor Angst und Verzweiflung kaum mehr in der Lage, zusammenhängend zu sprechen. Er bat darum, ans Fenster zu dürfen. Der Angeklagte öffnete das Wohnzimmerfenster. In diesem Moment schlug Gröber mit einem Baseballschläger kräftig gegen das rechte Schienbein des Hayri, der zu Boden ging.

Abdul Hayri humpelte sichtlich benommen zu dem offenen Fenster. Der Angeklagte und Gröber unterhielten sich, ohne auf Hayri zu achten. Hayri geriet angesichts der von ihm als völlig ausweglos empfundenen Situation und der Übermacht der Angreifer sowie deren Brutalität in Panik, verlor die Selbstkontrolle und versuchte hochriskant über das Fenster auf das Dach zu fliehen. Bereits auf dem Fensterbrett verlor er das Gleichgewicht und fiel herunter. Der Sturz aus dem 10. Stock war tödlich.

Die panische Angst vor weiteren Misshandlungen, die Benommenheit aufgrund der Schläge und die Schmerzen haben Hayris Fähigkeit zu klaren Denkabläufen und folgerichtigem Handeln so beeinträchtigt, dass er in dieser psychischen Zwangslage keinen anderen Ausweg sah, als aus dem Fenster zu fliehen. Für den Angeklagten und den anderweitig verfolgten Gröber war dies voraussehbar.

III.

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund *(es folgt eine umfassende Beweiswürdigung – unter Verwertung der Angaben des Zeugen Vucic).*

IV.

Durch dieses Verhalten vom 6. Mai 2025 hat sich der Angeklagte Albitz der fahrlässigen Tötung gemäß § 222 StGB in Tateinheit gemäß § 52 StGB mit gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 4, Nr. 5, 25 Abs. 2 StGB, Schlägerei gemäß § 231 StGB und versuchter Nötigung gemäß §§ 240 Abs.1, Abs. 3, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB schuldig gemacht. (...).

Ein Totschlag gemäß § 212 StGB ist nicht gegeben, da der Angeklagte keinen Tötungsvorsatz, auch keinen bedingten Tötungsvorsatz, gefasst hatte. (...)

V.

..... (Ausführungen zur Strafzumessung)

VI.

Im Hinblick auf die angeklagte Tat vom 3. Mai 2025 ist der Angeklagte aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Dem Angeklagten lag zur Last, an diesem Abend gegen 23 Uhr in der Diskothek „Studio 17“ während eines Konzerts der legendären Jazzrausch Bigband seiner Bekannten Olga Oparian, die zu diesem Zeitpunkt bereits angetrunken war, heimlich Gamma-Butyrolacton (GBL, sog. K.o.-Tropfen) verabreicht zu haben. Hierzu soll er mit einer Pipette heimlich das GBL in ihr Getränk getropft haben, woraufhin diese es ahnungslos austrank. Dabei soll er erkannt und billigend in Kauf genommen haben, dass Olga Oparian in einen Bewusstseinszustand bis hin zur Bewusstlosigkeit versetzt werden könnte. Ihm soll ferner bewusst gewesen sein, dass die Verabreichung von GBL erhebliche gesundheitliche Risiken bis zur Todesgefahr in sich barg. In der Folge kam es bei Olga Oparian zu einer derartigen Bewusstseinsstrübung, dass sie nicht mehr ansprechbar war. Aufgrund der Bewusstlosigkeit bestand das Risiko des Erstickens infolge des Rutschens der Zunge in den Schlund oder durch Aspirieren von Fremdkörpern infolge Erbrechens.

Diese Vorwürfe konnten aber nicht zur Überzeugung des Gerichts bewiesen werden. Die Aussagen der Zeugen ergaben kein klares Bild, ob tatsächlich der Angeklagte in der maßgeblichen Zeit sich an dem Glas des Opfers Olga Oparian zu schaffen gemacht hat bzw. ob andere Personen als Täter in Betracht kamen.

Der Zeuge Lennard Lauterbeck meinte zwar, er habe eine Person, die mit ziemlicher Sicherheit der Angeklagte gewesen sei, gesehen, wie sie sich mit einer Pipette in der Hand an einem Glas zu schaffen machte, das auf dem Tisch des Opfers und ihrer Freunde stand. (...)

Andererseits sagte die Zeugin Jenny Wullme aus, dass sie in der Zeit zwischen 22.40 Uhr und 23 Uhr an diesem Tisch ausschließlich Frauen gesehen habe. Nach Ansicht des Gerichts kommt aber nur diese 20minütige Zeitspanne für die Begehung der Tat in Betracht, was sich aus Folgendem ergibt: (...)

Insgesamt waren die Zweifel an der Täterschaft des Angeklagten jedenfalls zu groß, so dass er hinsichtlich dieser Tatvorwürfe in dubio pro reo freizusprechen war.

VII.

..... (Kosten)

Niedler-Dressel

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Lochner

Richter
am Landgericht

Kunkel

Richterin
am Landgericht

Am 2. Januar 2026 reichte die Vorsitzende eine dienstliche Erklärung zu den Akten. Sie erklärt darin, dass am Hauptverhandlungstag vom 29. Dezember 2025 von 11.47 Uhr bis 12.00 Uhr die Zeugenvernehmung des Kriminalbeamten Karl Kreuß erfolgt sei. Um 11.51 Uhr sei der Hausalarm ausgelöst worden, der in allen Sitzungssälen akustisch zu vernehmen gewesen sei. Nach Ertönen des Alarms habe sie sich bei einem im Sitzungssaal anwesenden Wachtmeister erkundigt, ob ein Sicherheitsrisiko für den Saal bestünde, was dieser verneint habe. Daraufhin habe sie die Vernehmung des Zeugen fortgeführt. Der Alarm sei um 12.10 Uhr beendet worden.

Während des Alarms seien die Eingangstüren zum Gerichtsgebäude aus Sicherheitsgründen verschlossen worden. Davon habe sie nichts gewusst, sondern dies erst am übernächsten Tag erfahren. Insbesondere habe sie sich auf die Aussage des Wachtmeisters verlassen, es handele sich mal wieder um einen Fehlalarm, den einer der anderen Wachtmeister üblicherweise schnell abstellen werde.

Am 2. Januar 2026 legten die Verteidigerin des Angeklagten Albitz sowie die Staatsanwaltschaft Revision gegen das Urteil ein.

Am 5. Januar 2026 folgte eine Revisionseinlegung durch den Vertreter des Nebenklägers.

Das schriftliche Urteil wurde am 21. Januar 2026 fertiggestellt und den Verteidigern, der Staatsanwaltschaft sowie dem Nebenklägervertreter am 23. Januar 2026 zugestellt.

Nino Nickel
Rechtsanwalt
(...) München

6. Februar 2026

An das
Landgericht München I
(...)
per beA

In der Strafsache gegen

Adolf Albitz

Az. 4 Ks 116 Js 21927/25

begründe ich hiermit nun die am 5. Januar 2026 eingelegte Revision des Nebenklägers Hasan Hayri gegen das Urteil des LG München I vom 29. Dezember 2025.

Ich beantrage:

1. Das Urteil des Landgerichts München I vom 29. Dezember 2025 wird mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufgehoben, soweit es die Verurteilung des Angeklagten wegen des Todes des Abdul Hayri vom 6. Mai 2025 betrifft.
2. Die Sache wird an eine andere Strafkammer des Landgerichts München I zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Begründung:

I. Ich rüge die Verletzung sachlichen Rechts.

Die Verurteilung nur wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung u.a. ist nicht haltbar. Es hätte bezüglich des Todes des Opfers ein schwerwiegenderer Straftatbestand angenommen werden müssen.

II. Weiterhin rüge ich die Verletzung formellen Rechts:

Das Gericht hat am Hauptverhandlungstag vom 10. Dezember 2025 für einen Zeitraum von etwa zwei Stunden in Abwesenheit des Angeklagten verhandelt, als ein Augenschein am Ort der Tat gegenüber Abdul Hayri vorgenommen wurde.

Beweis: Protokoll der Hauptverhandlung vom 10. Dezember 2025 und Beschluss der Kammer vom selben Tag.

Die Abwesenheit des Angeklagten lag daran, dass er sich in der Nacht zuvor in seiner Zelle versucht hatte umzubringen. Er wurde rechtzeitig gefunden und im Krankenhaus behandelt, so dass er bereits beim nächsten Verhandlungstermin am 29. Dezember 2025 wieder verhandlungsfähig war.

Beweis: Protokoll der Hauptverhandlung vom 29. Dezember 2025; Stellungnahme des Angeklagten; Zeugenaussage der behandelnden Ärzte; dienstliche Äußerung des Vorsitzenden zu diesen Vorgängen.

Damit hat das Gericht gegen die Pflicht zur Anwesenheit des Angeklagten verstoßen, da kein gesetzlich zugelassener Ausnahmefall vorgelegen hatte.

Es lässt sich auch nicht ausschließen, dass dies für das Urteil kausal war.

Nino Nickel

Rechtsanwalt

Staatsanwältin Selzer beauftragt nun am 11. Februar 2026 den ihr zur Ausbildung zugewiesenen Rechtsreferendar mit der Erstellung eines Entwurfs eines Revisionsbegründungsschriftsatzes der Staatsanwaltschaft.

Zudem solle er ein Gutachten über die Erfolgsaussichten der Zulässigkeit der durch den Nebenkläger eingelegten Revision anfertigen. Staatsanwältin Selzer äußert ihre Überraschung darüber, dass die Nebenklage eine Verfahrensrüge geltend macht, die – sollte ein Verstoß überhaupt vorgelegen haben – allenfalls für den Angeklagten belastend sein könne und daher ihres Erachtens doch wohl kaum die Revision der Nebenklage stützen könne.

Weiterhin weist die Staatsanwältin darauf hin, dass bezüglich des Dolmetschers Slatko Stanisic eine Panne passiert sei. Dieser hatte sich in der mündlichen Verhandlung auf seine allgemeine Vereidigung als gerichtlicher Dolmetscher berufen. Da der Dolmetscher jedoch in einem anderen Verfahren zwei Tage später vereidigt wurde, wurde er diesbezüglich überprüft. Die Überprüfung in den entsprechenden Datenbanken der Justizverwaltung ergab, dass eine allgemeine Vereidigung bisher nicht erfolgt sei. Der Dolmetscher habe insoweit möglicherweise etwas verwechselt. Inzwischen hat die Staatsanwältin eine Stellungnahme des Dolmetschers eingeholt. In dieser räumt er ein, bisher keinen allgemeinen Eid geleistet zu haben. Er gibt aber an, er habe in der mündlichen Verhandlung aber auch gar nicht auf einen solchen Bezug genommen, sondern sei – anders als im Protokoll angegeben – in der Hauptverhandlung selbst vereidigt worden.

Die Vorsitzende, die Beisitzer sowie der Protokollführer erklären in dienstlichen Stellungnahmen, sich jeweils sicher zu sein, dass der Dolmetscher in der mündlichen Verhandlung nicht vereidigt worden sei, sondern dieser sich nur auf eine allgemeine Vereidigung als gerichtlicher Dolmetscher berufen habe.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Der Entwurf eines Revisionsbegründungsschriftsatzes der Staatsanwaltschaft ist zu fertigen. Dabei ist aber – unabhängig von den Erfolgsaussichten – nicht die von der Nebenklage erhobene Verfahrensrüge vorzubringen. Die Wiedergabe des Wortlauts von Anträgen, Beschlüssen usw. ist erlassen und durch: (...) zu kennzeichnen.

2. In einem Gutachten sind die Erfolgsaussichten der eingelegten Revision des Nebenklägers zu prüfen.

3. Sollte aus Sicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters ein Eingehen auf alle relevanten Rechtsfragen im Schriftsatz und diesem Gutachten nicht notwendig sein, sind diese in einem Hilfsgutachten auszuführen.

Ausführungen zur Zulässigkeit der durch die Staatsanwaltschaft einzulegenden Revision sind erlassen. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges ergibt. § 265 StPO wurde nicht verletzt.

Hinsichtlich der „K.o.-Tropfen“ ist ungeprüft davon auszugehen, dass kein (bedingter) Tötungsvorsatz vorlag. Auch Aussetzung ist nicht zu prüfen.